VERORDNUNG (EWG) Nr. 2345/75 DER KOMMISSION

vom 12. September 1975

zur Einstellung der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2136/75 durchgeführten Dauerausschreibung von Weißzucker für das UNRWA

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 des Rates vom 17. April 1973 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 611/75 (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2136/75 der Kommission vom 14. August 1975 über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist (3), führt Dänemark Teilausschreibungen zur Belieferung des UNRWA mit diesem Zucker durch. Da die ausgeschriebene Zuckermenge erschöpft ist, erscheint es angebracht, die oben genannte Dauerausschreibung einzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2136/75 bezeichnete Dauerausschreibung wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 64 vom 11. 3. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 217 vom 15. 8. 1975, S. 23.